
**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des
„Zechenwäldchens Emscher-Lippe“
im Bereich der Stadt Datteln,
Kreis Recklinghausen,
als geschützter Landschaftsbestandteil**

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.10.1989 wurde das Gebiet „Saatkrähenkolonie nördlich der ehemaligen Zeche Emscher-Lippe“ in Datteln, Kreis Recklinghausen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, da es sich um einen älteren Waldbestand handelt, in dem Saatkrähen lebten. Die Saatkrähen hatten sich jahrelang von der Mülldeponie Löhringhoff ernährt und sind nach Rekultivierung dieser Deponie abgewandert. Die Verordnung verliert am 22.10.2009 ihre Gültigkeit. Bei dem ca. 4 ha großen Gebiet handelt es sich um einen älteren Waldbestand auf einem ehemaligen Haldengelände, der als geschützter Landschaftsbestandteil weiterhin zu schützen ist. Dieses Gebiet stellt für die Vestische Kinderklinik, die direkt angrenzt, einen wertvollen Puffer- und Klimaschutzbereich innerhalb der städtebaulichen Situation dar.

3.19

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
„Zechenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln,
Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

§ 2 Schutzgebiet

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 8 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 9 Inkrafttreten

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
„Zechenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln,
Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil

3.19

Aufgrund

- der §§ 42 a Abs. 1 und 3, 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226) und
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW 2005, S. 274)

wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - insbesondere zum Schutz diverser Fledermausarten –,
 - b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Entwicklungen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Zechenwäldchen Emscher-Lippe“ ist 3,86 ha groß und liegt in der Gemarkung Datteln, Stadt Datteln Kreis Recklinghausen.

Es umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Datteln, Flur 83, Flurstück 445 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (gelb) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Datteln
Genthiner Straße 8
45711 Datteln.

§ 3 Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist daher verboten:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen;
5. Hunde frei laufen zu lassen;
6. Feuer zu machen oder zu lagern;
7. Feuer zu machen oder zu lagern;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
10. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
11. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
12. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
13. Wege, Stege oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
14. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
15. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
16. Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen;
17. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

18. Wildfütterungen vorzunehmen;
19. die forstliche Bodennutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
20. Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
21. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

§ 4

Nicht betroffenen Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachspüren, Erlegen und Fangen von Wild und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz – BJagdG – i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz – LJagdG –. Die Verbote des § 3 Nrn. 9 und 17 sind zu beachten;
5. von der Stadt Datteln als Eigentümerin der Fläche entsprechend dem Freiraumentwicklungskonzept der „Grünen Spange“ im Sinne des Schutzzwecks durchzuführende Entwicklungsmaßnahmen;
6. die im Rahmen des naturnahen Ausbaus des Herdicksgrabens durchzuführenden Maßnahmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
„Zeichenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln,
Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil

3.19

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

3.19

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des „Zechenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung Gebietes „Saatkrähenkolonie nördlich Zeche Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 06.10.1989, veröffentlicht am 21.10.1989 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 03.12.2009

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.1-009-RE/2009.0001

Dr. Peter Paziorek

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2009)